jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/16 5Ob2150/96d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1997

Norm

MRG §16 Abs1 Z4

Rechtssatz

§ 16 Abs 1 Z 4 MRG setzt unter anderem den Abschluß des Mietvertrages innerhalb von sechs Monaten nach Räumung durch den früheren Mieter oder Inhaber voraus. Es muß also zu einem Wechsel in der Innehabung kommen. Sind Vormieter und Nachmieter hingegen dieselbe Person, kann diese Bestimmung nicht zur Begründung der Zulässigkeit der Vereinbarung eines angemessenen Mietzinses herangezogen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2150/96d
  Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 2150/96d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108309

Dokumentnummer

JJR_19970916_OGH0002_0050OB02150_96D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at